

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976, LGBL. für Wien Nr. 8/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 22/1980, wird geändert wie folgt:

Dem § 4 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Staatsbürger aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Konzessionswerber, die nicht physische Personen sind, aber ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

V O R B L A T T
zur Novellierung des
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1976

Problem: Im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Übernahme der EG-Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit 66/162/EWG ist Angehörigen der Vertragsstaaten (EG und EFTA) auch der Konzessionserwerb als Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der bisher nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist, freizugeben.

Ziele: Umsetzung der völkerrechtlichen Pflichten der Republik Österreich im Zuständigkeitsbereich der Landeskompetenz (Art. 12 B-VG)

Lösung: Novellierung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1976, LGBI. für Wien Nr. 8/1977, im Rahmen des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 260/1975, das bisher keine Einschränkungen bezüglich Staatsangehörigkeit von Konzessionswerbern kennt.

Alternativen: Keine.

Kosten: Die Prüfung der Staatsangehörigkeit bewegt sich im normalen Rahmen des Konzessionsierungsverfahrens und wird keine nennenswerten Mehrkosten erfordern.

EG-Konformität: Gegeben.

E R L Ä U T E R U N G E N
zur Novellierung des
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1976

Allgemeines:

Das von der Republik Österreich gemeinsam mit allen EFTA-Staaten einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) andererseits angestrebte Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das nach allseitiger Ratifizierung voraussichtlich am 1. Jänner 1993 oder kurz danach in Kraft treten wird, sieht die Übernahme einer Vielzahl von EG-Richtlinien (acquis communautaire) in den EFTA-Staaten vor.

Die ins österreichische Recht umzusetzende Richtlinie, und zwar 366 L 0162: Richtlinie 66/162/EWG des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (ABl. Nr. L 42/66 vom 8.3.1966, S. 584/66), betrifft im Rahmen der von der österreichischen Bundesverfassung (Art. 10-15 B-VG) vorgegebenen Kompetenzverteilung die Landeskompetenz zur Ausführungsgesetzgebung im Elektrizitätswesen (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG). Da das geltende Bundesgrundgesetz, das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, bezüglich der Konzessionserteilung zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens keine Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen enthält, ist die Landesgesetzgebung frei, die nur im Ausführungsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit eines Konzessionswerbers wieder wegen des EWR zu lockern. Ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung ausgesendete Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes sah ursprünglich eine denselben Zielen dienende Novellierung des obgenannten Bundesgrund-

satzgesetzes vor, jedoch wird nunmehr bundesseits von einer solchen Novellierung abgesehen, da ohnedies die Landesausführungsgesetzgebung im grundsatzgesetzfreien Raum bis zum Wirksamwerden des EWR-Abkommens die Gleichbehandlung von EWR-Angehörigen mit Inländern bei Konzessionsverleihungen herstellt.

Im einzelnen:

Zu Art. I (§ 4 Abs. 2):

Diese Gesetzesstelle unterscheidet zwischen Konzessionswerbern, die eine physische Person sind, und solchen, die keine physische Person, also entweder eine juristische Person oder allenfalls eine Personengesellschaft, sind. Von einer Einzelperson wird gefordert, daß sie u.a. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, von einem anderen Konzessionswerber, daß er seinen Sitz im Inland hat. Einerseits ist für Staatsbürger der EWR-Vertragsstaaten die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern herzustellen, andererseits ist für Unternehmen mit Sitz in einem der EWR-Vertragsstaaten die Gleichstellung mit Unternehmen mit Firmensitz im Inland herzustellen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum tritt erst nach Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten, aber frühestens mit 1. Jänner 1993 oder bei späterem Vorliegen aller Ratifizierungen zwei Monate danach in Kraft. Der vorliegende Gesetzesentwurf, der der Erfüllung der aus dem genannten Abkommen erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen dient, ist daher nur im Falle des Zustandekommens des EWR bedeutsam. Das Wirksamwerden des Gesetzesbeschlusses ist deshalb aufschiebend bedingt.

geltender Gesetzestext

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf - unabhängig vom elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 12 und ander. außerhalb dieses Gesetzes geregelter Genehmigungsverfahren - einer Konzession.

§ 4. (1) Die Ertteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- a) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht;
- b) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. b eine besonmerliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und
- c) daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem III. Abschnitt nachzukommen.

(2) Eine Konzession gemäß § 2 darf nur erteilt werden, wenn

- 1. der Konzessionswerber - sofern er eine physische Person ist - a) voll geschäftsfähig ist und das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, b) zuverlässig ist,
- 2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- 3. der Konzessionswerber - sofern er keine physische Person ist - seinen Sitz im Inland hat, erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten,
- 4. der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vom technischen Standpunkt grundsätzlich geeignet ist und eine sichere Betriebsführung erwarten läßt,
- 5. ein gegenwärtiger oder ein künftiger volkswirtschaftlicher Bedarf oder ein sonstiges volkswirtschaftliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens vorliegt.

(3) Die Ertteilung der Konzession gemäß § 2 ist zu verweigern, wenn über das Vermögen des Konzessionswerbers einmal der Konkurs oder zweimal das Ausglicksverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausglicksverfahren ist durch den Konkurs oder durch das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden. Dies gilt sinngemäß, wenn es sich um eine Person handelt, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich limitierbaren Vermögens abgewiesen worden ist.

(4) Von dem Entzandern gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. c und Z. 2 kann die Behörde absehen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie gelegen ist und das Vorhaben sonst nicht verwirklicht wurde.

Entwurfstext

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976, LGBl. für Wien Nr. 8/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1980, wird geändert wie folgt:

Dem § 4 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Staatsbürger aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Konzessionswerber, die nicht physische Personen sind, aber ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.